

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 239/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zw. S. [REDACTED],
[REDACTED] St., G. [REDACTED], I. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
[REDACTED] M. [REDACTED], A. [REDACTED] str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Durch den gerichtlichen Vergleich vom 19. Januar 1962, der eine Haftentschädigung von 4.500 DM gewährt, sind alle Ansprüche des Klägers, gleich welcher Schadensart, abgegolten. Der Tatrichter geht zutreffend davon aus, daß dieser Vergleich auch den im Juli 1956 und März 1958 angemeldeten Gesundheitsschaden erfasst. Den auf das BGG-Schlussgesetz gestützten Anspruch, Kapitalentschädigung und Rente wegen Gesundheitsschadens zu gewähren, hat das Berufungsgericht ohne Entscheidungserheblichen Rechtsfehler abgelehnt:

162

- 3 -

Es hält im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteil vom 8. Juli 1971 - IX ZR 122/70 -, zur Veröffentlichung bestimmt) ein Nachschließen des durch den Vergleich erledigten Gesundheitsschadensanspruchs gemäß § 189 a BEG für unzulässig.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesgerichtshofs (BzW 1971, 449 Nr. 10) verneint das Berufungsgericht eine Anfechtungsmöglichkeit nach Art. III Nr. 3, Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss, § 31 Abs. 2 BEG n. F., weil der Kläger weniger als ein Jahr in einem Konzentrationslager festgehalten worden sei. Die Beschwerde greift insoweit die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts nicht an.

Der Vorderrichter hat nicht geprüft, ob eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss, § 33 Abs. 2 BEG n. F. durchgreife (vgl. BGH Urteil vom 3. Juni 1971 - IX ZR 148/68, zur Veröffentlichung bestimmt). Das ist jedoch unschädlich; denn aufgrund des § 33 Abs. 2 BEG n. F. kommt ein Anspruch, der weitergeht als der, den der 1925 geborene Kläger ab 1. Januar 1945 geltend macht, nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht die Anfechtung eines Vergleichs nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss zulassen will, weichen zwar von den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BzW 1969, 358 Nr. 40; 1971, 180 Nr. 28 ab. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Der Patrichter stellt fest: Medizinische Gründe konnten für die Abgeltung des Gesundheitsschadensanspruchs der Kläger im Vergleich keine



helle Aussicht haben; vielmehr war für die Parteien, und
auch den Kläger, ausschließlich der Umstand maßgebend, daß
das Verfolgungsschicksal des Klägers ungeklärt war. Diese
Feststellung trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Wüstenberg

Fuchs